



Ergeht an:

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihre Ansprechpartner:
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Gerd Wonisch, MPH
Nicole Eichberger
T. 0316-8044-61, 34 und 28
F. 0316-8044-135
njl.aerzte@aekstmk.or.at

Via E-Mail

Graz, im Februar 2022

A 3-47 – COVID-19-Newsletter 8-2022.docx

Newsletter 8/2022 - Neueste Informationen zu COVID-19/SARS-CoV-2

Sehr geehrte Frau Doktor!
Sehr geehrter Herr Doktor!

ÖGK verlängert AU-Meldung auf Basis einer telemedizinischen Konsultation (sog. „telefonische Krankschreibung“) bis 30. April 2022

Die ÖGK hat nunmehr entschieden, dass die zuletzt bis 28.02.2022 befristete Regelung bis 30.04.2022 verlängert wird. In Kürze wird ein Schreiben der ÖGK an alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte ergehen. Die Festlegungen zur „telefonischen Krankmeldung“ gelten auch für den Bereich der BVAEB und SVS.

CAVE: Irrtümliche Aussendung eines Informationsschreibens des Hygiene Instituts

Das Hygiene Institut Graz hat unlängst informiert, dass niedergelassene Ärztinnen und Ärzten PCR-Tests auf SARS-CoV-2 **bei asymptomatischen** Patienten durchführen und dafür 25 €/Abstrich gegenüber der ÖGK verrechnen dürfen.

Diese Information ist **unrichtig** und hat das Hygieneinstitut die Ärztekammer für Steiermark ersucht Sie darüber zu informieren. Das Hygieneinstitut wird ebenfalls ein Korrekturschreiben an Sie durchführen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang nochmals daran erinnern, dass Abstriche für Gratis-PCR-Tests für asymptomatische Personen in den Ordinationen von niedergelassenen Kassenärztinnen und Kassenärzten ohne Fachbeschränkung freiwillig angeboten werden können. Die Abstriche für PCR-Tests sind über die Leistungsposition „COVTP“ mit der Sozialversicherung (ÖGK, SVS und BVAEB) abzurechnen und werden analog zu den COVID-19-Antigentests mit 25 Euro honoriert. Die Pauschale von 25 Euro umfasst die Probenentnahme samt Material, die Auswertung der Probe, die Dokumentation sowie die Ausstellung eines Ergebnismittels. Die Ärztin bzw. der Arzt hat also auch die **Laborkosten** zu tragen. Die Kosten sind daher zwischen dem jeweiligen Labor und der Ärztin bzw. dem Arzt individuell zu regeln. Für den PCR-Test bei asymptomatischen Personen durch hausapothekenführende Ärztinnen und Ärzte (Vertrag- und Wahl-Ärztinnen und -Ärzte) wurde bei den Sozialversicherungsträgern (ÖGK, SVS und BVAEB) die neue Position COVTR eingeführt. Für

hausapothekenführende Wahlärztinnen und Wahlärzte erfolgt die Abrechnung analog der Position COVTH. Die Abrechnungen sollen nach Möglichkeit gebündelt einmal pro Quartal bei der ÖGK im jeweiligen Bundesland des Ordinationssitzes eingereicht werden. In der Abrechnung ist darauf zu achten, dass die Versichertendaten (Name, VSNR) angegeben sind. Die Leistungsposition für den COVID19 Antigentest durch hausapothekenführende Ärztinnen und Ärzte (COVTH) bleibt unverändert. Für die PCR-Tests und Antigentests werden bei Wahlärztinnen und Wahlärzten trotz zahlreicher Interventionen noch immer keine Kostenrückerstattung gewährt.

Mit freundlichen Grüßen

VP MR Dr. Christoph Schweighofer e. h.
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident